

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steinach am Brenner vom 20.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde *Steinach am Brenner* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 128,-- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 256,-- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 372,-- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 536,-- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 752,-- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 968,-- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.176,-- Euro
- fest.

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Steinach am Brenner* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 12,50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 25,-- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 35,-- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 50,-- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 67,50 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 87,50 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 107,50 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 05.11.2019, Kundgemacht vom 06.11.2019 bis 21.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2022

Abgenommen am: 05.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

